Zweite Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1690), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBI. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBI. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen.

Artike II

Die Taxentarifordnung vom 18. Juni 2012, zuletzt geändert am 10.12.2012, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort (Leerfahrten) im Auftrage des Fahrgastes, die über die Betriebssitzgemeinde hinausgehen. Das Entgelt für Anfahrten wird ab dem Ortsausgangsschild der Gemeinde, ohne ihre Ortsteile, erhoben."

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Folgende Entgelte sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes anzuwenden:

		Entgelt in
Tarifstufe	Charakter des Tarifs und der Fahrt dieser Stufe	Euro
Grundpreis	Einschaltgebühr	3,30
	Anfahrten als Leerfahrt	
T 1	in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr – pro Kilometer	0,80
	Rundfahrten werktags	
T 2	in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,00
	Rundfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in	
T 3	der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,10
	Zielfahrten werktags	
T 4	in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr – pro Kilometer	1,80
	Zielfahrten an Sonn- und Feiertagen ganztägig oder werktags in der	
T 5	Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr – pro Kilometer	1,90
Wartezeit	pro Minute	0,40
Zuschläge	Großraumtaxe: ab dem fünften bis zum achten Fahrgast –	
	pro Person	1,50
	Hund oder Kleintier	0,50
	bargeldlose Zahlung	1,00
	unentgeltlich sind zu befördern	
	- Gepäck, Blindenhunde, Rollstühle und Kinderwagen	

"

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Luckenwalde, den 26. Februar 2015

Wehlan

Landrätin

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung wird gemäß § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV-) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 26. Februar 2015

Wehlan Landrätin